

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 8. März

1935

Inhalt: 34. Neuabdruck des Kirchengesetzes über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (S. 29). - 35. Zusammensetzung der Disziplinarbehörden im Kalenderjahr 1935 (S. 30). - 36. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 33). - 37. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 33). - 38. Empfehlenswerte Schriften (S. 34). - Personalien.

Nr. 34. Neuabdruck des Kirchengesetzes über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935.

Kiel, den 4. März 1935.

Bei der Veröffentlichung des am 15. Februar 1935 verkündeten Kirchengesetzes über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15) ist versehentlich der Abdruck des zweiten Absatzes des § 1 unterblieben. Der Absatz lautet:

„(2) Im Falle des Ausscheidens eines Kirchenvertreters wird der Ersatzmann von der Kirchenvertretung nach Stimmenmehrheit aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder gewählt.“

Mit Rücksicht hierauf wird das Kirchengesetz in seiner vollständigen Fassung nachstehend abgedruckt.

Wir ersuchen, den Abdruck unter Nr. 16 des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1935, S. 15 unter Hinweis auf diese Nr. sofort als ungültig zu kennzeichnen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 762 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935.

Da seit den letzten Wahlen für die kirchlichen Körperschaften eine große Anzahl von Kirchenältesten und Kirchenvertretern ausgeschieden ist und auf dem bisher gesetzlich vorgeschriebenen Wege nicht ersetzt werden konnte, mußte eine Zwischenlösung für die Zeit gefunden werden, bis für alle zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Landeskirchen eine einheitliche Regelung eintritt. Der Landeskirchenausschuß hat aus diesem Grunde das folgende Kirchengesetz einstimmig beschlossen:

§ 1.

(1) Im Falle des Ausscheidens eines Kirchenältesten wird der Ersatzmann vom Kirchenvorstand nach Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Kirchenvertreters wird der Ersatzmann von der Kirchenvertretung nach Stimmenmehrheit aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder gewählt.

§ 2.

(1) Wird der Kirchenvorstand aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenältesten beschlußunfähig, so haben die übrigen Mitglieder der Kirchenvertretung neue Kirchenälteste zu wählen.

(2) Wird die Kirchenvertretung aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenvertretern beschlußunfähig, so werden die Kirchenvertreter durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes berufen.

(3) Werden beide Körperschaften aufgelöst oder durch das Ausscheiden von Kirchenältesten oder Kirchenvertretern beschlußunfähig, so werden die Kirchenvertreter nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt berufen. Der Kirchenvorstand wird alsdann gemäß Abs. 1 gewählt. Der Synodalausschuß hat vor seiner Stellungnahme den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu hören.

§ 3.

In allen Fällen läuft die Amtszeit der neuen Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen.

§ 4.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 151) werden aufgehoben.

§ 5.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Riel, den 15. Februar 1935.

Das vorstehende, vom Landeskirchenausschuß am 21. Januar 1935 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Zusammensetzung der Disziplinarbehörden im Kalenderjahr 1935.

Riel, den 18. Februar 1935.

Nachdem der Präsident des Landeskirchenamts gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden vom 8. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 1) und der Landeskirchenausschuß gemäß § 4 des Gesetzes die Beisitzer der Disziplinarkammer

und des Disziplinarhofs für die Geistlichen und der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten berufen hat, geben wir nachstehend die Zusammensetzung für das Kalenderjahr 1935 bekannt:

Disziplinarkammer für die Geistlichen:

Vorsitzender: der Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Beisitzer: 1. Konsistorialrat Bührke,
2. ein Geistlicher der Propstei, der der Angeeschuldigte angehört,
und zwar für die Propstei

Giderstedt:	Pastor Ohl, Oldenswort, 1. Stellvertreter: Pastor Petersen, Koldenbüttel, 2. " " Wehrmann, Witzwort.
Flensburg:	Pastor Kähler, Flensburg, 1. Stellvertreter Pastor Galfmann, Flensburg, 2. " " Lüzen, Handewitt.
Hütten:	Pastor Paulsen, Hütten, 1. Stellvertreter: Pastor Steffen, Gettorf, 2. " " Lehmann, Borby.
Husum:	Pastor Martensen, Hattstedt, 1. Stellvertreter: Pastor Martensen, Drelsdorf, 2. " " Rienau, Husum.
Nordangeln:	Pastor Torp, Glücksburg, 1. Stellvertreter: Pastor Kragh, Quern, 2. " " Postel, Grundhof.
Schleswig:	Hauptpastor Meyer, Schleswig, 1. Stellvertreter: Pastor Riis, Schleswig, 2. " " Radeke, Busdorf.
Südangeln:	Pastor Lafrenz, Kappeln, 1. Stellvertreter: Pastor Markmann, Rabenkirchen, 2. " " Tikh, Satrup.
Südtondern:	Pastor Höber, Wyk a. Föhr, 1. Stellvertreter: Pastor Jensen, Horsbüll, 2. " " Weiland, Deeßbüll.
Altona:	Pastor Andersen, Altona, 1. Stellvertreter: Pastor Graber, Altona, 2. " " R. Reuter, Altona.
Kiel:	Pastor Lorenzen, Kiel, 1. Stellvertreter: Pastor Hansen, Kiel, 2. " " Gehrdens, Kiel.
Münsterdorf:	Pastor Langbehn, Neuenkirchen, 1. Stellvertreter: Pastor Rickers, Krummendiek, 2. " " Schrödter, Breitenberg.
Neumünster:	Pastor Haase, Neumünster, 1. Stellvertreter: Pastor Meyer, Neumünster, 2. " " Ohl, Kirchbarkau.

- Norderdithmarschen:** Pastor Rodenberg, Heide,
 1. Stellvertreter: Pastor Lensch, Wesselburen,
 2. " " Dr. Cornils, Weddingstedt.
- Oldenburg:** Pastor Sievers, Grube,
 1. Stellvertreter: Propst a. D. Schulze, Neustadt,
 2. " Pastor Kranz, Neustadt.
- Pinneberg:** Pastor Kähler, Rellingen,
 1. Stellvertreter: Pastor Thiesen, Nienstedten,
 2. " " Oppermann, Esingen.
- Plön:** Pastor Wilhelm, Probsteierhagen,
 1. Stellvertreter: Pastor Erich, Bornhöved,
 2. " " Ratt, Laboe.
- Ranzau:** Pastor Fengler, Elmshorn,
 1. Stellvertreter: Pastor Juhl, Horst,
 2. " " Holst, Barmstedt.
- Rendsburg:** Pastor Beuck, Wacken,
 1. Stellvertreter: Pastor Bielfeldt, Rendsburg,
 2. " " Dramsen, Jannien.
- Segeberg:** Pastor Jürgensen, Warder,
 1. Stellvertreter: Pastor Stoltenberg, Olbesloe,
 2. " " Dr. Meisfort, Seezen.
- Stormarn:** Pastor Suick, Bargeheide,
 1. Stellvertreter: Pastor Wulf, Giehebe,
 2. " " Seeler, Bramfeld.
- Süderdithmarschen:** Pastor Dr. Fries, Albersdorf,
 1. Stellvertreter: Pastor Behrmann, Burg,
 2. " " Mau, Hemmingstedt.
- Lauenburg:** Pastor Gleimann, St. Georgsberg-Rageburg,
 1. Stellvertreter: Pastor Piening, Breitenfelde,
 2. " " Otte, Hohenhorn.

Disziplinarhof für die Geistlichen:

- Vorsitzender: Präsident des Landeskirchenamts.
 Beisitzer: 1. Assessor Dr. Wundram,
 2. Rechtsanwalt Dr. Christians, Flensburg,
 Stellvertreter: Kaufmann Aselmann, Altona-Blankenese,
 3. Pastor Lams, Gr.-Flintbek,
 Stellvertreter: Pastor Lange, Schleswig,
 4. Propst Schetelig, Altona-Blankenese,
 Stellvertreter: Propst D. Faust, Lütjenburg.

Disziplinarkammer für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten:

- Vorsitzender: der Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts.
 Beisitzer: 1. Konsistorialrat Bührke,
 2. Kirchenamtmannt Struve, Kiel,
 1. Stellvertreter: Kirchenrentmeister Schlüter, Ikehoe,
 2. " Kirchenamtmannt Heger, Altona.

Disziplinarhof für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten:

Vorsitzender: Präsident des Landeskirchenamts.

- Beisitzer:
1. Assessor Dr. Wundram, Kiel,
 2. Rechtsanwalt Dr. Christians, Flensburg,
Stellvertreter: Kaufmann Aselmann, Altona-Blankenese,
 3. Konsistorialrat Rössing, Kiel,
Stellvertreter: Propst Bestmann, Glückstadt,
 4. Kirchenamtmann Wollert, Altona,
1. Stellvertreter: Kirchenrentant Hänel, Flensburg,
2. „ „ Friedhofsinspektor Tempich, Kiel.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 731 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 36. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 8. März 1935.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Karfreitag — 19. April 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, unter besonders warmer Befürwortung gerade dieser Kollekte, ihren Gemeinden die Förderung der Liebesarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen. Der Landesverein wird sich vorher noch mit einer besonderen Begründung der Kollekte unmittelbar an die Herren Geistlichen wenden.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 178 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 37. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 27. Februar 1935.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — am 21. April 1935 — oder falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bzw. am nächsten kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der

Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bzw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 1174 (Dez. V).

Nr. 38. Empfehlenswerte Schriften.

Johann Sebastian Bach, der Lutheraner, von Prof. D. Dr. H. Preuß. Mit Bildern 32 Seiten, kartoniert 0,50 RM. Martin Luther-Verlag, Erlangen.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: Vizepräsident Christiansen mit Wirkung vom 1. Juni 1935.

Berufen: am 18. Februar 1935 der Pastor Lorenz Jensen in Eggebek in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek.

Eingeführt: am 17. Februar 1935 der Provinzialvikar Pastor Ernst Meeder in Mölln als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1935 Pastor Schmidt in Mörsdorf.